

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 109 vom 9. Juli 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_109

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 109 du 9 juillet 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 109 del 9 luglio 2020

Regeste

Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 5. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung. Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (BGE 130 V 90 E. 2 S. 92). Art. 56 Abs. 2 ATSG bezieht sich auf die Sachverhalte von Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung (UELI KIESER,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 2020, IV/20/109, Seite 7 Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 56 N. 24). Zur Rechtsverzögerungsbeschwerde berechtigt ist nur, wer ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass die Instanz, welche der Vorwurf trifft, in der ihr unterbreiteten Sache endlich entscheidet (SVR 1998 UV Nr. 11 S. 32 E. 5b aa). Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist somit vorliegend zu bejahen. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20], denn das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung ist dem Erlass einer Verfügung gleichgestellt [Art. 49 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege {VRPG; BSG 155.21}]). Da auch die Bestimmungen über die Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG) eingehalten sind und Rechtsverzögerungsbeschwerde jederzeit erhoben werden kann (UELI KIESER, a.a.O., Art. 56 N. 30), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Streitgegenstand von Beschwerden gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG bilden nicht die materiellen Rechte und Pflichten, sondern allein die Frage der Rechtsverweigerung- bzw. Rechtsverzögerung (Entscheid des BGer vom 13. August 2012, 8C_336/2012, E. 3 [nicht publiziert in BGE 138 V 318]; UELI KIESER, a.a.O., Art. 56 N. 27). Es ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin Rechtsverweigerung begangen hat, indem sie dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gab, sich zu dem der MEDAS am 28. Januar 2020 unterbreiteten Fragekatalog zu äussern. Soweit der Beschwerdeführer – unter Hinweis auf Art. 57 Abs. 1 VRPG – beantragt, die Verfügung vom 5. Januar 2017 (AB 342) sei

aufzuheben (Beschwerde S. 4 Ziff. 7), hat ein Forumsverschluss zu erfolgen. Die von ihm angerufene Norm betrifft die Wiederaufnahme hinsichtlich Verwaltungsakte, welche nicht gerichtlich überprüft wurden (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 56 N. 1). Die besagte Zwischenverfügung wurde indes mit VGE IV/2017/141+142 (AB 350) geschützt und das BGer trat auf ein hiergegen erhobenes Rechtsmittel nicht ein (BGer 9C_336/2017 [AB 353]). Gegen das erwähnte rechtskräftige kantonale Urteil stünde höchstens das ausserordentliche Rechtsmittel der prozessualen Revision im Sinne von Art. 95 ff. VRPG offen. Auf entsprechende Gesuche trat das Verwaltungs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 2020, IV/20/109, Seite 8 gericht nicht ein (VGE IV/2019/554 [AB 544], IV/2020/22+23 [AB 619]) und ein tauglicher Revisionsgrund wird auch im vorliegenden Verfahren nicht substantiiert vorgebracht.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

E. 2.1

In Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; BSG 101)).

E. 2.2

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet (BGE 117 Ia 116 E. 3a S. 117; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3).

E. 2.3

Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist erlässt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (Rechtsverzögerung; BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; SVR 2013 UV Nr. 31 S. 109 E. 4).

E. 3.1

Mit Schreiben vom 28. Januar 2020 gab die Beschwerdegegnerin bei der MEDAS eine Begutachtung in Auftrag, wobei folgende Punkte zu beachten seien (AB 625):

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 2020, IV/20/109, Seite 9 -
Betreffend Fragen bitte auf IV-Rundschreiben Nr. 339 stützen. Das Rundschreiben existiert nicht mehr offiziell, die Fragen sind jedoch im Dossier und diesem Schreiben hinterlegt. - Bitte den Aufbau des Gutachtens gemäss KSVI Anhang Nr. VI handhaben. - Die Fragen zur Arbeitsfähigkeit sind gemäss KSVI Anhang Nr. VI zu bearbeiten. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, es liege eine Rechtsverweigerung vor, da das Gutachterverfahren nicht wiederaufgenommen und über den Gutachtensauftrag nicht

verfügt worden sei (Beschwerde S. 3 und S. 4 Ziff. 5). Es ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bereits mit Zwischenverfügung vom 5. Januar 2017 mitgeteilt hatte, die ausstehende Begutachtung erfolge namentlich mittels des Fragekatalogs gemäss IV-Rundschreiben Nr. 339 inkl. der formulierten Zusatzfragen. Dieser Verwaltungsakt hielt im nachfolgenden Instanzenzug stand, und es wurde rechtskräftig entschieden, dass die Anwendung des Fragekataloges gemäss IV-Rundschreiben Nr. 339 bei der Begutachtung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden sei (vgl. VGE IV/2017/141+142 und BGer 9C_336/2017). Das angerufene Gericht hat denn auch in VGE IV/2017/1075 und VGE IV/2019/642 nochmals ausdrücklich festgehalten, es sei (rechtskräftig) entschieden, dass ein Gutachten anzuordnen sei und welche Fragen dabei zu stellen seien. Der dem Schreiben vom 28. Januar 2020 angehängte Fragekatalog entspricht demjenigen, wie er im IV-Rundschreiben Nr. 339 ursprünglich vorgesehen war (vgl. AB 625 S. 2 ff.; IV-Rundschreiben Nr. 339 S. 2 f.). Ausserdem wurden die in einem früheren Verfahren (VGE IV/2017/141+142) vom Beschwerdeführer gestellten Zusatzfragen aufgenommen. Hinzu kommt, dass das BGer in 9C_362/2019, E. 3.1, festhielt, auf die Beschwerde gegen VGE IV/2017/1075 könne von vornherein nicht eingetreten werden, soweit sie den Fragekatalog betreffe, welcher den Experten im Rahmen der im Juni/Juli 2017 angeordneten, mit Verfügung vom 8. November 2017 bestätigten, polydisziplinären Begutachtung vorzulegen sei. Daran ändere die Aufhebung des IV-Rundschreibens Nr. 339 vom 9. September 2015, welches im Anhang einen „Fragekatalog in Form eines für die IV-Stellen verbindlichen Auftrags für die medizinische Begutachtung in der Invalidenversicherung“ enthalten habe, nichts. Die gemäss dem IV-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 2020, IV/20/109, Seite 10 Rundschreiben vom 3. Januar 2018 neu massgebenden Anhänge VI, VII, VIII des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) würden im Rahmen der im Grundsatz unbestrittenen Begutachtung selbstredend zu beachten sein. Im Entscheid vom 31. Oktober 2019 (9C_619/2019) bestätigte das BGer diese Ausführungen erneut. Die Beschwerdegegnerin hat dementsprechend auch im Auftrag zur medizinischen Abklärung vom 28. Januar 2020 ausdrücklich auf das KSVI Anhang Nr. VI (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6440/download>) verwiesen. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 14) ist den Entscheiden des BGer zudem auch nicht zu entnehmen, dass ihm erneut Gelegenheit zu geben sei, sich zum Fragekatalog zu äussern und/oder Ergänzungsfragen zu stellen. Unter diesen Umständen ist der Auffassung der Beschwerdegegnerin (Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 2) beizupflichten, wonach eine abgeurteilte Sache (res iudicata) vorliegt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Replik S. 4 Ziff. 7) handelt es sich bei einer res iudicata nicht um die „formelle Rechtskraft“ eines Urteils. Eine res iudicata liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten identisch ist. Dies trifft zu, wenn der Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf den gleichen Sachverhalt abermals zur Beurteilung unterbreitet wird. Die Rechtskraftwirkung tritt nur soweit ein, als über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist. Durch die Anerkennung der materiellen Rechtskraft soll den Parteien verwehrt bleiben, über den gleichen Streitgegenstand beliebig wieder ein neues ordentliches Verfahren in Gang zu setzen. Auf ein derartiges nochmaliges Gesuch oder Rechtsmittel ist in der Folge mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Liegt eine res iudicata vor, ist ein neues Prozessverfahren über den nämlichen Streitgegenstand und damit eine erneute gerichtliche Beurteilung grundsätzlich nicht mehr zulässig. Die materielle Rechtskraft bzw. die

Rechtsbeständigkeit schneidet diesfalls vielmehr die Möglichkeit ab, den Streit wiederum aufzugreifen (Entscheid des BGer vom 12. Dezember 2016, 9C_527/2016, E. 2.1 mit Hinweisen). Bei der vorliegend strittigen Frage handelt es sich um eine abgeurteilte Sache (res iudicata), wurde doch bereits rechtskräftig entschieden, dass ein Gutachten anzuordnen ist und welche Fragen dabei zu stellen sind. Somit ist entgegen der Meinung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 2020, IV/20/109, Seite 11 des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 4) das „Gutachterfragenverfahren“ nicht wiederaufzunehmen. Es handelt sich beim „Fragekatalog Gutachten“ (AB 625 S. 2 ff.) nicht um neue (dem Beschwerdeführer nicht bekannte) Fragen. Es liegt somit keine Rechtsverweigerung vor, wenn die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den – gleichen – Fragekatalog nicht erneut verfügungsweise unterbreitete. Der Beschwerdeführer beantragt weiter, es sei ihm Frist zu geben, damit er Ergänzungsfragen (richtig wohl: Zusatzfragen) stellen könne (Beschwerde S. 4 Ziff. 6). Er hatte jedoch bereits im früheren Verfahren Gelegenheit, Zusatzfragen zu stellen (vgl. VGE IV/2017/141 E. 3.1). Diese wurden denn auch in den Fragekatalog vom 28. Januar 2020 aufgenommen (AB 625 S. 3 f.). Dem Antrag des Beschwerdeführers, den Begutachtungsauftrag zu stornieren (Beschwerde S. 4 Ziff. 7), kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdegegnerin gab ihm bereits am 3. Juli 2017 die Gutachterstelle sowie die Namen der vorgesehenen Sachverständigen bekannt, und sie hielt mit Verfügung vom 8. November 2017 daran fest. Dieser Verwaltungsakt hielt im nachfolgenden Instanzenzug Bestand (VGE IV/2017/1075 und BGer 9C_362/2019). Da aufgrund der zeitlichen Verzögerung die ursprünglich als Gutachterin in Aussicht genommene Neurologin nicht mehr zur Verfügung stand, verfügte die Beschwerdegegnerin am 19. September 2019, die Exploration in dieser Fachdisziplin werde durch Prof. Dr. med. C. _____, Facharzt für Neurologie, durchgeführt. Dies hielt ebenfalls im Instanzenzug Bestand (VGE IV/2019/831 und BGer 9C_755/2019). Nachdem auch dieser Gutachter nicht mehr zu Verfügung stand, erfolgte ein erneuter Gutachterwechsel im neurologischen Fachgebiet und die Beschwerdegegnerin gewährte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Februar 2020 bezüglich der neuen Gutachterin Dr. med. D. _____, Fachärztin für Neurologie, das rechtliche Gehör (AB 638). Die Beschwerdegegnerin kündigte bereits in der Beschwerdeantwort vom 17. Februar 2020 an, der Beschwerdeführer werde sich zur neurologischen Gutachterin äussern und entsprechende Ausstandsgründe vorbringen können (S. 2 Ziff. 4). Die Beschwerdegegnerin erliess in der Folge die Verfügung vom 27. April 2020 (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 32).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 2020, IV/20/109, Seite 12

E. 3.2

Nach dem Dargelegten liegt keine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung vor. Die Beschwerde vom 5. Februar 2020 ist offensichtlich unbegründet und abzuweisen.

E. 4.1.1

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2,

2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1).

E. 4.1.2

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozess- begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich gerin- ger sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft be- zeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde (BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, in der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird. Indizien, welche erst nach Einreichung des Gesuchs bekannt werden, aber darauf hinweisen, dass das Gesuch seinerzeit begründet (oder unbegründet) war, sind bei dessen Beurteilung mit zu berücksichtigen (BGE 140 V 521 E. 9.1 und 9.2 S. 537).

E. 4.1.3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspfle- ge (Beschwerde S. 4 Ziff. 2) ist abzuweisen, da die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung sich von vornherein als offensicht-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 2020, IV/20/109, Seite 13 lich aussichtslos erweist, weshalb auch die weiteren Voraussetzungen (E. 4.1.1 hiervor) nicht zu prüfen sind. Abgesehen davon sind keine Verfahrenskosten zu erheben, da die vorlie- gende Streitigkeit nicht direkt die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen zu Gegenstand hat, ist Art. 69 Abs. 1bis IVG nicht anwendbar.

E. 4.2

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Par- teientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.